

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Vergütung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —
vom 27. Juli 1972**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Vollbeschäftigte weibliche wissenschaftliche Mitarbeiter mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren, die als Lehrer im Hochschuldienst tätig sind, erhalten die über 18 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 720 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 1, die als Lektoren tätig sind, erhalten die über 15 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 600 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(3) Erhöht sich die Anzahl der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Studienjahres oder vermindert sich die Anzahl der Kinder bis zu 16 Jahren von 3 auf 2 Kinder im Laufe des Studienjahres, hat der Direktor der Sektion im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Unterrichtsstunden und der Woche, für die ein Anspruch auf Verkürzung der regelmäßigen Tätigkeit entsteht bzw. dieser Anspruch entfällt, die Höhe der insgesamt zu gebenden Unterrichtsstunden im betreffenden Studienjahr entsprechend anteilig zu verkürzen bzw. zu erhöhen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

• 1. DB vom 22. Oktober 1*70 (GBl. II Nr. 86 S. 593)

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Ausbildung und
Berufsausübung von Sprach- und Stimmheilehrern
und Sprach- und Stimmtherapeuten
vom 27. Juli 1972**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheilehrern und Sprach- und Stimm-

• 1. DB vom 11. Januar 1954 (GBl. Nr. 13 S. 98)

therapeuten (GBl. Nr. 13 S. 97) wird in Ergänzung des § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 (GBl. Nr. 13 S. 98) auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für vollbeschäftigte Sprach- und Stimmheilehrerinnen und Sprach- und Stimmtherapeutinnen mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren beträgt die Pflichtstundenzahl 27 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Diese Pflichtstunden sind möglichst gleichmäßig auf die gesamte Arbeitswoche zu verteilen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

Der Minister für Volksbildung
I. V.: B e i e r
Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Planung,
Bildung und Verwendung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds
für volkseigene Betriebe im Jahre 1972**

vom 8. August 1972

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Für Betriebe, bei denen durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern** sowie durch die Verlängerung des Wochenurlaubs*** eine erhebliche Verminderung des geplanten Arbeitszeitfonds für Produktionsarbeiter eintritt, können daraus resultierende Auswirkungen auf

• 1. DB vom 24. Mai 1972 (GBl. II Nr. 34 S. 379)

** Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313)

*** Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314)